

Verordnung
über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)



Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau hat mit Beschluss vom 7.11.2019 aufgrund des § 13 ff. des Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F, in Verbindung mit dem § 16 Abs. 1 Z. 6 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Marktgemeinde Lustenau hebt zur Deckung Ihres Aufwandes für fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Lustenau eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiung

(1) Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes aufhalten;
- b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
- c) Patienten in Krankenanstalten;
- d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- e) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.

(2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt wird.

(3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4 Höhe der Gästetaxe

Das Ausmaß der Gästetaxe gemäß § 16 Tourismusgesetz (LGBl. Nr. 58/2001, 79/2017) wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit , Erklärung und Entrichtung

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten abgabepflichtigen Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Der Unterkunftgeber hat der Gemeinde jeweils bis zum 10. des auf den letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners folgenden Monats über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.
- (4) Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen und wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück, Gäste beherbergt.
- (5) Mangels eines Unterkunftgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- (6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.
- (7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Zustellung des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1-6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6 Pauschalierung

- (1) Für die Abgabepflichtigen, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.
- (2) Der Pauschalbetrag ist jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl an Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe gemäß § 3 zutreffen, zu bemessen.
- (3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von den der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend geändert.

§ 7
Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung i.d.g.F. Anwendung.


§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister


Kurt Fischer



An der Amtstafel _____
angeschlagen am: 2.12.2019 
abgenommen am: 19.12.2019 